



HVBG

HVBG-Info 02/1990 vom 11.01.1990, S. 0135 - 0145, DOK 376.3-3101/017-LSG

**Keine Anerkennung einer Tuberkulose bei einer Krankenschwester
als Berufskrankheit wegen fehlender Infektionsgefahr - Urteil des
LSG Berlin vom 31.08.1989 - L 3 U 53/88**

Keine Anerkennung einer Tuberkulose bei einer Krankenschwester
als Berufskrankheit wegen fehlender Infektionsgefahr;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 31.08.1989
- L 3 U 53/88 -

Das LSG Berlin hat mit Urteil vom 31.08.1989 - L 3 U 53/88 -
entschieden, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der
versicherten Beschäftigung und der Lungentuberkulose einer
Krankenschwester nicht wahrscheinlich ist. Die Wahrscheinlichkeit
eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten
Tätigkeit und einer Infektionskrankheit nach Nr. 3101 der Anlage 1
zur BKVO sei grundsätzlich gegeben, wenn nachgewiesen sei, daß der
Versicherte bei der Berufstätigkeit einer besonderen, über das
normale Maß hinausgehenden Ansteckungsgefahr ausgesetzt gewesen
sei. Kontakte der Klägerin mit nachweislich an Tuberkulose
erkrankten Personen bei ihrer Tätigkeit als Krankenschwester
während der Zeit, in der die Infektion möglicherweise aufgetreten
sei, seien nicht bekanntgeworden.